

**Benutzungs- und Gebührenordnung für kommunale
Kinderbetreuungseinrichtungen
vom 01.07.2025**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 01.07.2025 folgende Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung für kommunale Kinderbetreuungseinrichtungen beschlossen:

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Gemeinde Hirrlingen betreibt den Kindergarten Wiesenäcker und die Kindertagesstätte Lehen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Arbeit in unseren Kinderbetreuungseinrichtungen richtet sich nach der folgenden Ordnung, die mit Abschluss des Aufnahmeantrags anerkannt wird, und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe, Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg, Orientierungsplan Baden-Württemberg) mit den hierzu erlassenen staatlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Besuch der Betreuungseinrichtungen steht grundsätzlich allen in Hirrlingen wohnhaften Kindern offen.
- (4) Die Betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung und Bildung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Dabei orientieren sich die Mitarbeiter an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und –pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in den Betreuungseinrichtungen.
- (5) Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Die Erziehung in den Betreuungseinrichtungen nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten größtmögliche Rücksicht.

§ 2 Aufnahme

- (1) Kinder im Alter zwischen drei Jahren und bis zum Schuleintritt werden im Kindergarten Wiesenäcker und der Kindertagesstätte Lehen aufgenommen. Kinder im Alter von einem bis zu drei Jahren werden in der Kinderkrippe in der Kindertagesstätte Lehen aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
- (2) Die Aufnahme in eine kommunale Einrichtung ist bei der Gemeindeverwaltung schriftlich unter Verwendung eines amtlichen Anmeldevordrucks zu beantragen. Die erziehungsberechtigten Personen haben der Gemeinde mit der Antragstellung mindestens neun Monate vor der Aufnahme den

gewünschten Betreuungsbedarf und den gewünschten Aufnahmetermin mitzuteilen.

- (3) Die Platzvergabe und der Aufnahmetermin werden von der Gemeindeverwaltung mit den Einrichtungsleitungen abgestimmt. Sobald die Abstimmung erfolgt ist, werden die Sorgeberechtigten zeitnah, spätestens 6 Monate vor der geplanten Aufnahme, informiert.
- (4) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen betreut. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten, als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird. Über die Machbarkeit der Inklusion entscheidet das Bürgermeisteramt als Träger im Einvernehmen mit der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung.
- (5) Jedes Kind ist vor der Aufnahme in die Betreuungseinrichtung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes ärztlich untersuchen zu lassen. Eine Masernimpfung nach dem Masernschutzgesetz ist Voraussetzung für die Aufnahme in allen Kindertageseinrichtungen.
- (6) Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst nach Eingang der vollständigen Aufnahmeunterlagen und der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung. Über die Aufnahmen entscheidet das Bürgermeisteramt.
- (7) Sofern ein Kind das dritte Lebensjahr vollendet, kann ein Wechsel in den Kindergartenbereich noch im selben Monat, in dem das Kind das 4. Lebensjahr erreicht, erfolgen, sofern genügend freie Betreuungsplätze vorhanden sind. Für den Wechsel von der Krippe in den Kindergarten bedarf es einer Neuanmeldung. Dem Träger bleibt es bei Mangel an freien Plätzen vorbehalten, das Kind bis zu 6 Monaten in der bisherigen Gruppe zu belassen.
- (8) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kinderbetreuungseinrichtung besteht nicht. Grundsätzlich gilt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach § 24 SGB VIII als erfüllt, wenn das Kind innerhalb der Gemeinde Hirrlingen einen Betreuungsplatz innehat.
- (9) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefon-/Mobilnummern der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3 Besuch, Öffnungszeiten, Schließungszeiten, Ferien

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung. Abrechnungstechnisch beginnt das Kindergartenjahr am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Fehlt ein Kind ist die Gruppen- bzw. Einrichtungsleitung zu Betreuungsbeginn zu benachrichtigen.
- (4) Die Betreuungseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.

- (5) Der Besuch der Betreuungseinrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet. Änderungen /Ummeldungen der vereinbarten Betreuungszeiten/-modelle sind schriftlich beim Träger zu beantragen. Ein Wechsel der Betreuungsmodelle kann nur zum 01.02. und zum Beginn des Kindergartenjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen erfolgen und soweit dies im Rahmen der bestehenden Betriebserlaubnis möglich ist. Aus dringenden beruflichen Gründen oder zum Wohle des Kindes, ist dieser Wechsel in Ausnahmefällen auch unterhalb des Kindergartenjahres möglich.
- (6) Die Ferien werden vom Träger und der Leitung der Betreuungseinrichtung nach Anhörung des Elternbeirates jeweils für ein Jahr festgesetzt.
- (7) Zusätzliche Schließungstage können sich für die Betreuungseinrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, betrieblicher Veranstaltungen.
- (8) Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

§ 4 Benutzungsgebühren (Elternbeitrag)

- (1) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung wird ein laufender Beitrag erhoben. Der Beitrag wird in elf Monatsbeiträgen bei einem gleich hohen Jahresgesamtbeitrag erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in der Einrichtung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Elternbeitrag für die Betreuung wird unter Berücksichtigung der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie gemäß Anlage erhoben.
- (4) Eine Kombination der Betreuungsformen (Ganztagesbetreuung, Verlängerte Öffnungszeiten und Regelbetreuung) ist nicht möglich.
- (5) Beim Wechsel von der Kinderkrippe in einen Kindergarten bzw. in die Kindertagesstätte wird ab dem Folgemonat der Elternbeitrag für den Kindergarten bzw. die Kindertagesstätte erhoben.
- (6) Eine Änderung des Elternbeitrags-/ Essensgeldes durch die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem, bleibt der Gemeinde Hirrlingen vorbehalten.
- (7) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen, die für die Berechnung des Elternbeitrags relevant sind, unverzüglich dem Bürgermeisteramt schriftlich mitzuteilen. Eine daraus resultierende Änderung des Elternbeitrags wird ab dem Folgemonat der Meldung berücksichtigt.
- (8) Der Elternbeitrag stellt eine Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens dar und ist deshalb auch während der Ferien, bei behördlicher Schließung von weniger als einem Monat, bei vorübergehendem Fehlen oder bei Abmeldung des Kindes bis zum Ende des Monats, in welchem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet, voll zu bezahlen. Grundsätzlich sind somit für ein Kindergartenjahr (§ 3 Abs. 5) 11 Monatsbeiträge zu entrichten.
- (9) Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien der Einrichtung beginnen. Wurde für

Schulanfänger eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses vereinbart, ist der Elternbeitrag hälftig des Monats zu bezahlen, in den der Werktag fällt, welcher dem Tag der Einschulung vorausgeht. Bei Schuleintritt während des Kindergartenjahres ist der Elternbeitrag bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu bezahlen.

§ 5 Mittagstisch

- (1) Alle Kinder, die die Kindertagesstätte Lehen besuchen, müssen grundsätzlich am Mittagstisch teilnehmen.
- (2) Der Elternbeitrag für das Mittagessen wird pauschal (Monatspauschale) erhoben. Grundlage ist die Häufigkeit der Teilnahme am Mittagstisch pro Woche.
- (3) Eine Rückerstattung des Elternbeitrages für das Mittagessen erfolgt nur, wenn die Betreuungseinrichtung mindestens eine vollständige Woche nicht besucht wurde. Kürzere Fehlzeiten finden keine Berücksichtigung. Eine Erstattung ist ausgeschlossen, wenn in den Fehlzeiten des Kindes ein festgelegter Schließtag der Betreuungseinrichtung liegt. Die Rückerstattung muss bei unvorhergesehenen Fehlzeiten schriftlich bis spätestens zum Ende des Kindergartenjahres beantragt werden. Bei geplanten Fehlzeiten ist der Antrag mindestens 4 Wochen vor dem ersten Tag der Abmeldung einzureichen. Für Rückerstattungen während einwöchiger Ferien, ist kein Rückerstattungsantrag erforderlich. Der Antrag ist bei der Einrichtungsleitung abzugeben.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit des Elternbeitrags

- (1) Die Elternbeiträge entstehen jeweils mit Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind die Einrichtung besucht bzw. zum Mittagstisch angemeldet ist. Er wird zum ersten eines jeden Monats, bei Neuaufnahme zum Beginn des Monats des Aufnahmetags bzw. der Mittagstischanmeldung, im Gesamtbetrag erhoben. Erfolgt eine Aufnahme nach dem 15. eines Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben. Bei Abmeldung eines Kindes wird für jeden angefangenen Monat die gesamte Monatsgebühr erhoben.
- (2) Die Elternbeiträge sind durch Lastschriftverfahren an die Gemeindekasse Hirrlingen zu entrichten.

§ 7 Aufsicht

- (1) Während der vereinbarten Betreuungszeiten der Einrichtungen ist grundsätzlich das pädagogisch tätige Personal für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung bevollmächtigten Person, die das 12. Lebensjahr vollendet haben muss.
- (3) Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von

der Einrichtung abgeholt wird. Dem ordnungsgemäßen Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

- (4) Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer bevollmächtigten Person abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.
- (5) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Träger jedoch nur begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks oder für die ordnungsgemäße Erfüllung notwendig ist.
- (6) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- (7) Die Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit im Kindergarten eintreffen.
- (8) Die Kinder sind pünktlich zu den Schließzeiten abzuholen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz maßgebend. Die Personensorgeberechtigten sind durch Kenntnisnahme des Merkblattes und ihrer Unterschrift auf der Erklärung zur Mitwirkung und Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.
- (2) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in eine Kindertageseinrichtung gehen darf, wenn
 - a. es an einer schweren Infektion erkrankt ist wie z.B. Diphtherie, Cholera Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterieller Ruhr,
 - b. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - c. es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - d. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- (3) Bei schweren Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (4) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs.1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauesung nicht mehr zu befürchten ist.

- (5) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen auf Grundlage eines ärztlichen Attestes und ggf. nach Einführung durch den Facharzt verabreicht.

§ 9 Abmeldung/ Kündigung

- (1) Die Abmeldung eines Kindes kann durch die Erziehungsberechtigten nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist grundsätzlich vier Wochen vorher schriftlich dem Bürgermeisteramt zu übergeben. Bei Abmeldung eines Kindes wird für jeden angefangenen Monat der gesamte monatliche Elternbeitrag erhoben.
- (2) Für den Wechsel in eine andere Betreuungseinrichtung in Hirrlingen, ist immer eine Abmeldung erforderlich. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres eine Betreuungseinrichtung besuchen, ist eine schriftliche Abmeldung zum Ende des Kindergartenjahres nicht erforderlich.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können sein:

- a. die Aufnahme wurde durch unwahre Angaben erreicht,
- b. das Kind fehlte mehr als vier Wochen unentschuldig oder besucht die Einrichtung nur unregelmäßig,
- c. die Personensorgeberechtigten verstoßen wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung der Einrichtung oder handeln den Anordnungen des Personals zuwider,
- d. sofern ein Kind aufgrund seines Verhaltens die Übernahme der Aufsichtspflicht wesentlich erschwert oder unmöglich macht.
- e. wenn das Kind zu unangemessenen Verhaltensauffälligkeiten gegenüber anderen Kindern oder Erzieherinnen neigt und erzieherische Maßnahmen keine Wirkung zeigen, auch nicht nach Abstimmung und schriftlicher Abmahnung gegenüber den Eltern / Personensorgeberechtigten.
- f. die Erziehungsberechtigten beachten die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt trotz schriftlicher Abmahnung nicht (z.B. wiederholte Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeiten),
- g. wenn die Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter mit der Zahlung des Elternbeitrags mehr als zwei Monate im Rückstand sind,
- h. nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den/dem Erziehungsberechtigten und der Kindertageseinrichtung über die Regelung im Hinblick auf die pädagogische Arbeit und / oder auf die selbstständige Bewältigung des Weges von der Einrichtung zurück nach Hause.
- g. Das betreute Kind ist aus der Gemeinde Hirrlingen verzogen.

§ 10 Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Sozialgesetzbuches VII gesetzlich gegen Unfall versichert:
 - a. auf dem direkten Weg von und zu den Einrichtungen,
 - b. während des Aufenthaltes in den Einrichtungen,
 - c. während aller Veranstaltungen der Einrichtungen außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, Waldwoche, usw.).Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, müssen der Leitung unverzüglich gemeldet werden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc. Es wird empfohlen, alle Sachen des Kindes mit seinem Namen zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Erziehungsberechtigten.

§ 11 Elternbeirat

Die Eltern/Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kinderbetreuungseinrichtungen beteiligt.

§ 12 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personenberechtigten vorliegt.
- (3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
- (4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personenberechtigten.

§ 13 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Elternbeitragsordnung für die kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig verliert die derzeit gültige Benutzungsordnung ihre Gültigkeit.

Hirrlingen, den 01.07.2025

Simon König
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund dieser Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist auch eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Gemeindeordnung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen

Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung für kommunale Kinderbetreuungseinrichtungen

Elternbeiträge zum Kindergartenjahr 2024/2025 ab 01.09.2024

		Monatsbeitrag für ein Kind aus einer Familie			
Betreuungsform	Std.	mit 1 Kind	mit 2 Kindern unter 18 Jahren	mit 3 Kindern unter 18 Jahren	mit 4 Kindern unter 18 Jahren
Kinder über 3 Jahre					
Regelöffnungszeiten	30	160	124	84	28
Verlängerte Öffnungszeiten	30	202	156	102	33
Verlängerte Öffnungszeiten	32,5	218	166	112	35
Ganztagesbetreuung	40	269	207	135	44
Kinder unter 3 Jahren					
Verlängerte Öffnungszeiten	30	290	225	148	48
Verlängerte Öffnungszeiten	32,5	314	244	161	53
Ganztagesbetreuung	40	387	302	199	65
Spielgruppe	15	145	113	74	25

Elternbeiträge zum Kindergartenjahr 2025/2026 ab 01.09.2025

		Monatsbeitrag für ein Kind aus einer Familie			
Betreuungsform	Std.	mit 1 Kind	mit 2 Kindern unter 18 Jahren	Mit 3 Kindern unter 18 Jahren	mit 4 Kindern unter 18 Jahren
Kinder über 3 Jahre					
Regelöffnungszeiten	30	172	133	90	30
Verlängerte Öffnungszeiten	30	216	167	109	35
Verlängerte Öffnungszeiten	32,5	234	178	120	38
Ganztagesbetreuung	40	289	222	145	47
Kinder unter 3 Jahren					
Verlängerte Öffnungszeiten	30	311	241	159	52
Verlängerte Öffnungszeiten	32,5	337	262	172	57
Ganztagesbetreuung	40	415	324	214	70
Spielgruppe	15	155	121	79	27